

RS UVS Niederösterreich 1994/06/13 Senat-HL-93-008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1994

Rechtssatz

Eine Übertragung der strafrechtlichen Verantwortung auf "Verantwortliche Beauftragte" nach §9 Abs2 bis 7 VStG kommt für den Bereich des Gewerberechtes im Hinblick auf die Spezialnorm des §370 GewO 1973 nicht in Frage.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at